



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

91. Jahrgang

Nr. 9

28. Mai 1998

## INHALT

---

Nr.		Seite	Nr.		Seite
59	Weiheproklamation	154	63	Grundkurse Caritas-Liturgie (Gottesdiensthelferkurs) – Katechese nach dem Pastoralplan	162
60	Ergebnis der Priesterratswahl 1998	154			
61	Satzung für den gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	155	64	Betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates in Speyer	166
62	Wahlordnung für den gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	159	65	Warnungen	166
			66	Wohnmöglichkeit für Ruhestands- geistliche	167
			67	Pfarrhaus für Ruhestandsgeistliche	168
			68	Exerzitionenangebote	168
				Dienstnachrichten	169

---

## **Der Bischof von Speyer**

### **59 Weiheproklamation**

Bischof Dr. Anton Schlembach wird am Samstag, 27. Juni 1998 (9 Uhr), im Dom zu Speyer dem Diakon

Matthias Mertins aus Germersheim

das Sakrament der Priesterweihe spenden.

Der Name des Weihekandidaten ist am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekanntzugeben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für den Weihekandidaten zu beten.

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **60 Ergebnis der Priesterratswahl 1998**

Die Wahlen zum Priesterrat haben folgendes Ergebnis gebracht:

Als Vertreter der Pfarrer, Kuraten und Administratoren im Dekanat wurden gewählt: Pfarrer Peter Schappert (Bad Dürkheim), Pfarrer Matthias Köller (Donnersberg), Pfarrer Josef Wendel (Germersheim), Pfarrer Gregor Glapa (Kaiserslautern), Pfarrer Heinrich Streb (Kusel), Pfarrer Manfred Leiner (Landau), Pfarrer Paul Heinrich Langhäuser (Ludwigshafen), Pfarrer Albrecht Effler (Pirmasens), Pfarrer Willi Haus (Saarpfalz) und Pfarrer Bernhard Linvers (Speyer).

Als Vertreter der Gruppen wurden gewählt: Kaplan Markus Horbach (Kapläne), StD i.K. Theo Wingerter (Geistliche Religionslehrer), Pfarrer Luciano Donatelli (Ausländerseelsorger), Pfarrer Dr. Gerd Babelotzky (Priester mit besonderen Aufgaben), Pater Werner Holter SJ (priesterliche religiöse Verbände), Domkapitular i.R. Johannes Maria Dörr (Ruhestandsgeistliche) und als beratendes Mitglied Achim Dittrich (Alumnen).

**Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Ergebnisses im OVB** schriftlich unter Angabe der Gründe **an den Wahlleiter zu richten** (Dr. Christian Huber, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer).

Vom Bischof in den Priesterrat berufen wurden: Pfarrer Matthias Bender (Speyer), Pfarrer Joachim Feldes (Frankenthal), Pfarrer Andreas Münck (Bobenheim-Roxheim) und Pfarrer Dr. Henry Patrao (Lingenfeld).

Von Amts wegen gehören dem Priesterrat außerdem an: Bischof Dr. Anton Schlembach als Vorsitzender, Weihbischof Otto Georgens, Generalvikar Hugo Büchler, Domkapitular Hubert Schuler, Regens Otto Schüßler und die zehn Dekane.

## **61 Satzung für den gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Der Polizeiseelsorgebeirat wirkt bei den Aufgaben, die die Polizeiseelsorge betreffen, beratend mit.

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung**

(1) Dem Polizeiseelsorgebeirat gehören je 7 Mitglieder aus dem Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) an. Sie sollen aus den Bereichen

- des Polizeipräsidiums Rheinpfalz
- des Polizeipräsidiums Westpfalz
- der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
- des saarländischen Teiles der beiden Kirchenbezirke
- der Bereitschaftspolizei
- der Wasserschutzpolizei

stammen und werden jeweils von den evangelischen bzw. katholischen Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes gewählt.

(2) Die von den beiden Kirchen ernannten Polizeiseelsorger/innen gehören dem Beirat kraft Amtes an.

(3) Die Befugnisse des zuständigen Dezernenten der Evangelischen Kirche der Pfalz und des Leiters der betreffenden Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates in Speyer, insbesondere deren Weisungsrecht gegenüber den ernannten Polizeiseelsorger/innen, bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Aufgaben des Polizeiseelsorgebeirates sind insbesondere:

- a) die Polizeiseelsorger/innen in ihrem Amt zu unterstützen sowie die den Polizeidienst betreffenden Fragen zusammen mit ihnen zu bera-

ten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen;

- b) im Polizeidienst die Mitverantwortung und Mitarbeit für und in der Seelsorge zu wecken und zu aktivieren sowie als Ansprechpartner für die Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes zu wirken;
- c) die besondere Lebenssituation der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu sehen, ihr in der seelsorglichen Arbeit gerecht zu werden und die Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen;
- d) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen;
- e) die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten, Tagungen, Tagesseminaren oder Workshops, Besinnungstagen, Studienfahrten und dergleichen zu unterstützen, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

### **§ 3**

#### **Wählbarkeit und Wahl**

- (1) Wahlberechtigt ist jede Beamtin und jeder Beamte des Polizeidienstes, sofern sie Mitglieder in einer der beiden Kirchen sind.
- (2) Wählbar ist jede Beamtin und jeder Beamter des Polizeidienstes, sofern keine Beeinträchtigung der kirchlichen Gliedschaftsrechte entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind in geheimer Wahl zu wählen. Die Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.

### **§ 4**

#### **Amtszeit und Konstituierung**

- (1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Polizeiseelsorgebeirates.
- (2) Der bisherige Vorstand lädt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wahl den neu gewählten Polizeiseelsorgebeirat zur konstituierenden Sitzung ein. In ihr werden die Mitglieder des neuen Vorstandes gewählt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirates vorzeitig aus, rückt für den Rest der Wahlperiode der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmzahl des jeweiligen Konfessionsbereiches gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 nach.
- (4) Will ein Mitglied aus dem Beirat ausscheiden, hat er/sie das schriftlich dem/der Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

## **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Polizeiseelsorgebeirates besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) den von den beiden Kirchen ernannten Polizeiseelsorgern/innen kraft Amtes.

Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Schriftführer/in werden vom Polizeiseelsorgebeirat aus seiner Mitte in geheimer Wahl gewählt. Dabei ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Eine konfessionell-paritätische Besetzung der Stellen des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist sicherzustellen.

- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Beirates vor und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden durch die beiden Polizeiseelsorger/innen einberufen, bei deren Verhinderung durch den/die Vorsitzende(n).
- (4) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Arbeitsweise des Polizeiseelsorgebeirates**

- (1) Der Polizeiseelsorgebeirat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder des Beirates kann die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung verlangen.
- (3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt sämtliche Mitglieder des Beirates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher zu der Sitzung ein. Außer zu den regelmäßigen Sitzungen muß eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Beirat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.

(5) Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtmäßig eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Beirat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der rechtmäßig eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist bereits in der Einladung hinzuweisen.

(7) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Durch Beschluß des Beirates können Sachverständige mit beratender Funktion zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(9) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Bildung von Ausschüssen**

Der Polizeiseelsorgebeirat kann zur Wahrung einzelner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Arbeitsweise er bestimmt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen Mitglieder des Beirates sein.

## **§ 8**

### **Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche**

Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche aus dem Bereich der Polizeiseelsorge sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt auch für alle kirchlichen Bestimmungen und Vorschriften des genannten Bereiches.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1994 in Kraft.

Speyer, den 9. 3. 1994

Für die Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

Cherdron  
Oberkirchenrat

Speyer, den 1. 2. 1994

Für das Bistum Speyer

Büchler  
Generalvikar

**62 Wahlordnung für den gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

**Wahlordnung**

vom 01. Oktober 1994

ergänzend zur Satzung für den  
gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge  
im Bistum Speyer und  
der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

**§ 1**

- (1) Der Beirat der Polizeiseelsorge besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern.
- (2) Die von den beiden Kirchen ernannten Polizeiseelsorger/innen gehören dem Beirat kraft Amtes an.

**§ 2**

- (1) Dem Polizeiseelsorgebeirat gehören je sieben Mitglieder aus dem Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) an.
- (2) Grundsätzlich sollen die in § 1/I der Satzung benannten Dienststellen mit mindestens einem Mitglied im Beirat vertreten sein.  
Die sind:
  - das Polizeipräsidium Rheinpfalz
  - das Polizeipräsidium Westpfalz
  - die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
  - der saarländische Teil der beiden Kirchengebiete
  - die Bereitschaftspolizei
  - die Wasserschutzpolizei.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren, entsprechend der Personalstärke der einzelnen Dienststellen, besetzt.
- (4) Bei der Auswertung der Stimmen sind sowohl auf den einzelnen Dienststellen als auch im Beirat insgesamt beide Konfessionen paritätisch zu berücksichtigen, soweit dies die Verteilung der Sitze im Beirat zuläßt.

### **§ 3**

Die Amtszeit des Beirates beträgt fünf Jahre.

### **§ 4**

Wählbar ist jede Beamtin und jeder Beamte des Polizeidienstes, sofern keine Beeinträchtigungen der kirchlichen Gliedschaftsrechte entgegenstehen.

### **§ 5**

Die Mitglieder des Beirates werden in geheimer Wahl gewählt.

### **§ 6**

Der Beirat legt den Termin für die Wahlen in Absprache mit der jeweiligen Behördenleitung fest.

### **§ 7**

(1) Die Wahl erfolgt in drei Wahlbezirken:

#### *Wahlbezirk 1*

Bereitschaftspolizei in Enkenbach und Schifferstadt.

#### *Wahlbezirk 2*

Bereich des Polizeipräsidiiums Rheinpfalz, der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und der Wasserschutzpolizei.

#### *Wahlbezirk 3*

Bereich des Polizeipräsidiiums Westpfalz, einschließlich Kirchheimbolanden und dem saarländischen Teil der beiden Kirchengebiete.

(2) Im Wahlbezirk 1 erfolgt die Wahl durch persönliche Stimmabgabe. Auf Antrag ist Briefwahl möglich.

In den Wahlbezirken 2 und 3 findet ausschließlich Briefwahl statt.

### **§ 8**

Spätestens sechs Wochen vor der Wahl werden alle wahlberechtigten Kolleginnen und Kollegen auf die Wahl sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Wahlordnung hingewiesen. Gleichzeitig wird der Wahlvorstand bekanntgegeben.



### **§ 9**

Der jeweilige Personalrat ist vom Beirat über die Wahl zu unterrichten.

### **§ 10**

Der Wahlvorstand führt die Wahl des Beirates durch. Er wird vom Beirat berufen und soll Mitglieder aus allen Wahlbezirken umfassen. Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer benennen.

### **§ 11**

(1) Der Wahlvorstand erstellt anhand der Personallisten für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis.

(2) Er legt die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Beiratsmitglieder fest.

Grundlage hierzu bildet die zum 1. 1. des Wahljahres gültige Personalstärke.

### **§ 12**

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden auf einem Wahlschein namentlich, mit Angabe der Konfession, aufgeführt.

(2) Die Mitglieder beider Konfessionen wählen in einem Wahlgang.

(3) Die Anforderung, Übersendung der Wahlunterlagen und das Wahlverfahren bei der Briefwahl erfolgt nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen.

(4) Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt der nächstfolgende Kandidat der betreffenden Dienststelle und Konfession nach.

### **§ 13**

Die Wahlordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Beirates geändert werden.

### **§ 14**

Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach Veröffentlichung schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Beirat.

## § 15

Die Wahlordnung gem. §3 Abs. 3 der Satzung tritt mit dem 1. Oktober 1994 in Kraft.

Ludwigshafen, den 23. August 1994

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Speyer, den 30. 8. 1994

Für das Bistum Speyer:

Büchler

Generalvikar

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Speyer, den 9. 9. 1994

Für die Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

Cherdron

Oberkirchenrat

### **63 Grundkurse Caritas – Liturgie (Gottesdiensthelferkurs) – Katechese nach dem Pastoralplan**

Gemäß dem Pastoralplan für die Diözese Speyer „Kirche leben in der Pfarrgemeinde“ hat die Diözese für die Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sorge zu tragen, die bereit sind, sich als Verantwortliche für die Grunddienste (Caritas, Liturgie, Katechese) zur Verfügung zu stellen – siehe dazu im Pastoralplan 2.3.2. *Das Pastoralteam* und 2.3.3. *Die Verantwortlichen für die Grunddienste*.

Seit 1976 werden in unserer Diözese Kurse zur Ausbildung von Gottesdienst Helfern und -helferinnen durchgeführt. Über 400 Frauen und Männer haben bisher daran teilgenommen. Viele von ihnen stehen angesichts der Personalsituation im pastoralen Bereich nun auch als Verantwortliche für den Grunddienst Liturgie nach dem Pastoralplan zur Verfügung. Die Personalknappheit macht es mehr denn je erforderlich, daß sich auch künftig ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aus unseren Gemeinden nicht nur für liturgische, sondern auch für caritative und katechetische Aufgaben selbstverantwortlich zur Verfügung stellen. So wurden in diesem Jahr zum ersten Mal Verantwortliche für den caritativen Bereich in der Gemeinde ausgebildet und beauftragt, und im Herbst beginnt der erste Kurs für die künftigen Gemeindekatecheten.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt das Bischöfliche Ordinariat. Fahrtkosten müssen von den Pfarreien übernommen werden. Für die Teilnehmenden entstehen nur Kosten für Schreibmaterial und etw. Bücher. Auch hier könnte die Pfarrgemeinde unterstützend tätig sein.

### **Auswahl und Anmeldung der Teilnehmer/innen zu den drei Grundkursen**

1. Die Auswahl der Teilnehmer ist Sache des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates. Anmeldungen beim Bischöflichen Ordinariat erfolgen **ausschließlich durch den zuständigen Pfarrer bzw. Pastoralteamleiter/in.**
2. Persönliche Eignung, geistliche Motivation und Bildungsfähigkeit der Teilnehmer sind ebenso Voraussetzung wie die Anerkennung in der Gemeinde.
3. Die Teilnehmer/innen müssen sich für die Teilnahme am ganzen Kurs verpflichten. In der Regel können nur die Teilnehmer/innen am Ende des Kurses beauftragt werden, die nicht häufiger als zweimal gefehlt haben.
4. Es muß sichergestellt sein, daß die Beauftragten dem Ausbildungsziel entsprechend in ihrer Pfarrei eingesetzt werden.
5. Für die Teilnahme am Grundkurs Liturgie gilt außerdem: Nur Personen, die bis Ende des Kurses das 25. Lebensjahr vollendet haben, können die Beauftragung zum Dienst als Kommunionhelfer/in erhalten.

Die Pfarrer werden gebeten – nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat – dem Bischöflichen Ordinariat z. H. Herrn Domkapitular Hubert Schuler, die Teilnehmer/innen aus ihrer jeweiligen Pfarrei  
zum Grundkurs Caritas bis **spätestens 1. August 1998**  
zum Grundkurs Liturgie bis **spätestens 20. September 1998**  
zum Grundkurs Katechese bis **spätestens 1. August 1998**  
mitzuteilen.

Wegen der beschränkten Plätze empfiehlt sich eine möglichst frühe Meldung. Es ist möglich, daß aus einer Pfarrei eine oder auch zwei Personen an einem der drei Grundkurse teilnehmen können.

Die Teilnehmer/innen der drei Grunddienste werden nach erfolgreichem Abschluß am 8. Mai 1999 in Speyer durch Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach zu ihrem Dienst beauftragt.

### **Detaillierte Informationen zu den drei Grundkursen**

#### **Grundkurs Caritas**

**Kursziel:** Der Kurs qualifiziert die Teilnehmer/innen für die Mitarbeit in der Caritasarbeit der Pfarrei. Der Kurs befähigt ferner zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in Helfer- und Besuchsdienstgruppen.

Adressaten des Grundkurses sind Caritas-Verantwortliche der Pfarreien, Mitglieder des Caritas-Ausschusses in den Pfarreien, Leitungspersonen von Besuchsdienst- und Helfergruppen, sozial Engagierte, welche in der Gemeindecaritas längerfristig verantwortlich im Auftrag der Pfarrgemeinde mitarbeiten sollen.

### **Kursverlauf und Terminplan:**

Der Kurs erstreckt sich über 5 Kurzwochenendseminare (Freitagabend bis Samstagnachmittag) sowie 5 Tagesveranstaltungen an Samstagen.

*Informationstag für alle Interessenten/innen am 11. Juli 1998 von 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt.* Der Tag dient zur unverbindlichen Information über Teilnahme, Kursverlauf, Inhalte, Erwartungen der Teilnehmer/innen. Bitte dazu eine gesonderte Anmeldung an das **Bischöfliche Ordinariat, Abteilungen Gemeindecatechese, Webergasse 11, 67346 Speyer.** – Eine verbindliche Anmeldung zum Grundkurs Caritas ist nur durch den Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat möglich.

Weitere Termine:

11.-12. September 1998	Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben
30.-31. Oktober 1998	Herz-Jesu-Kloster, Neustadt
21. November 1998	Einsiedlerhof Kaiserslautern
12. Dezember 1998	Caritas-Zentrum Kaiserslautern (geplant)
15.-16. Januar 1999	Heinrich Pesch Haus Ludwigshafen
30. Januar 1999	St. Theresia Kaiserslautern
19.-20. Februar 1999	Kardinal-Wendel-Haus (geplant)
13. März 1999	Caritas Speyer
17. April 1999	Herz-Jesu-Kloster, Neustadt
7.-8. Mai 1999	Bistumshaus St. Ludwig – Beauftragungsfeier St. Josef Speyer

### **Grundkurs Liturgie (Gottesdiensthelferkurs)**

**Kursziel:** Der Kurs qualifiziert die Teilnehmenden zur Mithilfe bei Gottesdiensten jeglicher Art in der Pfarrei.

### **Kursverlauf und Terminplan:**

Der Kurs wird in diesem Jahr als Blockkurs angeboten.

1. Block: Montag, 19. Oktober 1998, 9.30 Uhr  
bis Samstag, 24. Oktober 1998, 13.00 Uhr

Wochenende für Lektorenschulung (alternativ)

Freitag, 8. Januar 1999, 18.00 Uhr

bis Sonntag, 10. Januar 1999, 13.00 Uhr

oder

Freitag, 15. Januar 1999, 18.00 Uhr

bis Sonntag, 17. Januar 1999, 13.00 Uhr

2. Block:

Montag, 1. März 1999, 9.30 Uhr

bis Samstag, 6. März 1999, 13.00 Uhr

Samstag, 8. Mai 1999, Beauftragungsfeier in St. Josef, Speyer

### **Grundkurs Gemeindekatechese**

**Kursziel:** Der Kurs befähigt die Teilnehmer/innen zur Mitarbeit in der Katechese und qualifiziert für Aufbau und Leitung eines selbstgewählten Feldes der Gemeindekatechese bzw. Sakramentekatechese (Taufe, Erstkommunion, Firmung) und der Erwachsenenkatechese. Dabei geht es in dem Kurs zum einen um die Förderung der persönlichen Kompetenz (die eigenen Möglichkeiten entdecken, Zusammenarbeit im Team, Glaubenszeugnis und persönliche Spiritualität, Wahrnehmung von Verantwortungen...); zum anderen soll die inhaltlich-methodische Kompetenz gestärkt werden (methodisch-katechetisches Grundwissen und Handwerkszeug, Glaubensfragen und biblische Zugänge, Übungen in Praktika...).

Adressaten des Grundkurses sind solche, die bereits über Erfahrungen in katechetischen Feldern wie z. B. Erstkommunionvorbereitung oder Firmvorbereitung verfügen und sich mit Freude für die Weitergabe des Glaubens in der Gemeinde engagieren.

### **Kursverlauf und Terminplan:**

Der Kurs erstreckt sich über 5 Kurzwochenendseminare (Freitagabend bis Samstagnachmittag) sowie 5 Tagesveranstaltungen an Samstagen.

*Informationstag für alle Interessenten/innen am 27. Juni 1998 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt.* Der Tag dient zur unverbindlichen Information über Teilnahme, Kursverlauf, Inhalte, Erwartungen der Teilnehmer/innen. Bitte dazu eine gesonderte Anmeldung an das **Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Gemeindekatechese, Webergasse 11, 67346 Speyer.** – Eine verbindliche Anmeldung zum Grundkurs Gemeindekatechese ist nur durch den Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat möglich.

Weitere Termine:

- 4.-5. September 1998 Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben  
19. September 1998 in einem Pfarrheim (richtet sich nach dem Wohnort der Teilnehmer/innen)
- 6.-7. November 1998 Priesterseminar Speyer  
28. November 1998 in einem Pfarrheim
- 8.-9. Januar 1999 Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben  
30. Januar 1999 in einem Pfarrheim
- 19.-20. Februar 1999 Heinrich Pesch Haus, Ludwigshafen  
6. März 1999 in einem Pfarrheim
- 23.-24. April 1999 Herz-Jesu-Kloster, Neustadt  
8. Mai 1999 Bistumshaus St. Ludwig – Beauftragungsfeier St. Josef Speyer

Nähere Informationen zu den einzelnen Kursinhalten und Kursleitungen können beim **Referat Gemeindekatechese, Bischöfliches Ordinariat Speyer**, eingeholt werden.

#### **64 Betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates in Speyer**

Zur Unterstützung im Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung und in allen Fragen des Gesundheitsdienstes wurde vom Bischöflichen Ordinariat ab Mai 1998 Dr. Thomas Segiet als Betriebsarzt bestellt.

Dr. Segiet wird im *Dienstgebäude Kleine Pfaffengasse 16 in der Regel am zweiten Mittwochnachmittag im Monat* die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

#### **65 Warnungen**

- S. E. Emery Kabongo, Erzbischof in Luebo** (Demokratische Republik Kongo) hat mitgeteilt, daß einige kongolesische Personen oder Gruppen seinen Namen in widerrechtlicher und betrügerischer Weise gebrauchen, um Geld zu erhalten.

Im allgemeinen werden solche Betrugsversuche sowohl per Telefon als auch durch den Gebrauch falscher Dokumente unternommen. Erzbischof Kabongo stellt ferner klar, daß er nicht der Gründer der ONG Maranatha ist, die ihren Sitz in Kinshasa hat. Der Gründer Jacques Kandenke ist kein katholischer Priester, sondern ein aus der Erzdiözese Kananga stammender Christ.

Der Apostolische Nuntius in Kinshasa hat außerdem mitgeteilt, daß schon verschiedene Betrugsversuche zum Schaden vieler kongolesischer Bischöfe erfolgt sind, zu denen auch Kardinal Etsou gehört.

2. Vor den Spendensammelaktivitäten des malawischen Staatsbürgers **Immanuel Mlenga**, der sich seit 15. Dezember 1997 in Deutschland und im benachbarten europäischen Ausland aufhält, wird nachdrücklich gewarnt. Immanuel Mlenga, der sich unberechtigterweise manchmal auch „Professor“ und/oder „Dr. Mlenga“ nennt, wurde 1957 in Zomba, Malawi, geboren und dort 1984 zum katholischen Priester geweiht; 1996 jedoch vom Bischof der Diözese Zomba, Allan Chamgwera, vom Priesteramt suspendiert.

Mlenga studierte von 1988 bis 1990 an der Kirchenmusikschule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, ohne jedoch einen Abschluß zu erwerben. In der Zeit erschloß er sich allerdings über seine seelsorglichen und musikalischen Aktivitäten zahlreiche Freundes- und Förderkreise, v. a. in Deutschland, der Schweiz und Österreich; im Zusammenhang mit Konzertreisen aber auch Frankreich, England, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist anzunehmen, daß Immanuel Mlenga bis heute Spenden in beträchtlicher Höhe zugeflossen sind. Die „Projekte“, mit denen sie eingeworben wurden, kamen vielfach über den Status von Ideen nicht hinaus. Vorhaben, die Mlenga mit Hilfe von Spendengeldern anfangen oder verwirklichen konnte, haben generell nicht die Approbation des Bischofs von Zomba.

Mlenga steht im begründeten Verdacht, ein Hotel, mehrere Mietshäuser, eine Agrarhandelsfirma sowie zwei Privatautos zu besitzen. Auch sein Ortsbischof bittet, vor einer weiteren Unterstützung von Immanuel Mlenga mit Geld- oder Sachmitteln öffentlich zu warnen.

## **66 Wohnmöglichkeit für Ruhestandsgeistliche**

Im sogenannten Herrenstock des Stifterhauses von Maria Rosenberg stehen für Ruhestandsgeistliche 2-Zimmer-Appartements zur Verfügung. Je nach Absprache sind Verpflegung mit Vollservice oder Selbstverpflegung möglich.

Nähere Auskünfte erteilt die Verwaltung von Maria Rosenberg, **Herr Direktor Ahrens oder der Geschäftsführer, Herr Pfeifer (Tel. 06333/9231 03)**.

## **67 Pfarrhaus für Ruhestandsgeistliche**

Das Pfarrhaus in Trulben steht ab Herbst 1998 für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht für Ruhestandsgeistliche immer wieder einmal die Möglichkeit, ein Pfarrhaus einer Pfarrei, die keinen Pfarrer mehr vor Ort hat, zu beziehen.

Informationen können über den Generalvikar eingeholt werden.

## **68 Exerzitionenangebote**

### 1. Franziskus-Haus Altötting

*„Pastores dabo vobis“*

Vortrags- bzw. Schweige-Exerziten für Priester, Diakone und Theologiestudenten auf dem Weg zum Priestertum

Termin: 20.-23. Juli 1998

Begleitung: P. Michael Tubec OFM Cap.

*„Der Pilgerweg des Gottesvolkes. Herkunft und Zukunft“*

Vortrags- bzw. Schweige-Exerziten für Priester, Diakone und Theologiestudenten auf dem Weg zum Priestertum

Termin: 24.-27. August 1998

Begleitung: Prof. Dr. Alfred Läßle

*„Durch dein Wort belebe mich!“ (Ps 119, 107)*

*Besinnung auf biblische Schlüsselworte*

Vortrags- bzw. Schweige-Exerziten für Priester, Diakone und Theologiestudenten auf dem Weg zum Priestertum

Termin: 21.-24. September 1998

16.-19. November 1998

Begleitung: P. Augustin Schmied CSsR, Würzburg

Anmeldungen bitte an das **Franziskus-Haus, Postfach 12 65, 84496 Altötting, Telefon: 08671/9800 – Fax 08671/980-112.**

### 2. DJK-Sportschule „Kardinal-von-Galen“ Münster

*„Zwischen Nichts und Tradition“*

*Zur Situation von Verbänden, Vereinen in Kirche und Sport*

Werkwoche für Priester und Diakone, veranstaltet vom Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in der katholischen Kirche in Zusammenarbeit mit dem DJK-Sportverband



Termin: 10.-14. August 1998  
Referenten: Andreas Kampmann-Grünewald, Bundesvorsitzender des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und Eberhard Gronau, Vereinsvorsitzender der DJK Borussia Münster  
Leitung: Michael Kühn (Sport- und Olympiapfarrer) und Wolfgang Zalfen (Leiter der DJK-Sportschule in Münster)  
Nähere Informationen und Anmeldungen bitte an den **DJK-Bundesverband, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Telefon: 0211/94836-13 - Fax 0211 / 94836-36.**

## **Dienstnachrichten**

### **Resignation**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte des Dekans Erich Ramstetter, Ludwigshafen, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. 7. 1998 in den Ruhestand versetzt.

### **Vakanz**

Da Pfarrer Günter Herzy, Blieskastel, seinen Dienst nicht mehr aufnehmen kann, werden die Pfarreien Blieskastel St. Sebastian und Blickweiler St. Barbara mit Wirkung vom 1. 5. 1998 für vakant erklärt.

### **Ausschreibungen**

Die Pfarreien Blieskastel St. Sebastian mit Blickweiler St. Barbara und die Pfarrei Ludwigshafen St. Josef werden mit Frist zum 25. 5. 1998 zur Bewerbung ausgeschrieben.

### **Adressenänderung**

Kath. Pfarrbüro Weidenthal, Hauptstr. 130, 67475 Weidenthal

### **Neue Faxnummern**

Kath. Pfarramt Otterbach und Katzweiler: 063 01/93 58  
Kath. Pfarramt Wolfstein: 063 04/99 36 10  
Kath. Pfarramt Harthausen: 063 44/93 81 07  
Kath. Pfarramt Edenkoben: 063 23/98 96 60

**Todesfall**

Am 28. 4. 1998 verschied Pfarrer i. R. Anton L u t t e n b e r g e r im 87. Lebens- und 59. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R.I.P.

**Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 249
2. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 250
3. Arbeitshilfen Nr. 141
4. Plakat „Annaberg“
5. Stipendienliste

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	28. Mai 1998